



Gartenbewässerung mittels Trinkwasser

Für das zur Gartenbewässerung verwendete **Trinkwasser** kann eine anteilige Erstattung der Schmutzwassergebühren erfolgen, sofern ein geeichter Wasserzähler installiert ist, der vom Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar abgenommen und verplombt wurde. Nach Ablauf einer 6-jährigen Eichfrist ist der Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen entweder auszutauschen oder nachzueichen.

Regenwassergebühr

Regenwasser, welches von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt, ist gemäß § 54 Abs.1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz Abwasser. Jeder Grundstückseigentümer ist auf der Grundlage der Entwässerungssatzung der Gemeinde Lindlar verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Regenwasser in die Misch- oder Regenwasserkanalisation einzuleiten. Die Erhebung der Regenwassergebühr (Kanalbenutzungsgebühr €/m² und Jahr) erfolgt für die direkte und/oder indirekte Einleitung von Regenwasser von bebauten oder befestigten Flächen in die öffentlichen Mischwasser- oder Regenwasserkanalisationen. Veränderungen an den bebauten und/oder befestigten Flächen sind dem Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar unverzüglich mitzuteilen.

In den Gebieten, in denen keine öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanalisationen zur Aufnahme von Regenwasser vorhanden sind, muss das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Regenwasser auf dem eigenen Grundstück gemeinwohlverträglich verrieselt, versickert oder, falls möglich, in ein Gewässer eingeleitet werden. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis des Umweltamtes des Oberbergischen Kreises erforderlich.

Hinweise zu den verschiedenen Möglichkeiten der Regenwassernutzung

Regenwasser- und Brauchwassernutzungsanlagen

Regenwasser- und/oder Brauchwassernutzungsanlagen werden grundsätzlich über **Regenwasser** gespeist. Folgende Anlagenformen sind zu unterscheiden:

Regen- und/oder Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in den öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal



Regen- und/oder Brauchwassernutzungsanlage mit Versickerung der Überlaufmengen auf dem Grundstück



Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation

In Regenwassernutzungsanlagen (z.B. Zisternen) wird gesammeltes Regenwasser von befestigten und/oder bebauten und abflusswirksamen Flächen eingeleitet. Die Regenwassernutzungsanlage wird in der Regel für die Gartenbewässerung eingesetzt. In kanalisiertem Gebieten, in denen Misch- oder Regenwasserkanäle vorhanden sind, ist **der Überlauf der Anlage zwingend an die öffentliche Kanalisation anzuschließen**.

Der Eigentümer einer Anlage kann als Anreiz zur Nutzung von Regenwasser zur Gartenbewässerung eine Reduzierung der Regenwassergebühr für die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen abflusswirksamen Flächen in Höhe von 0,8 m² je verbrauchten und gemessenen Kubikmeter Regenwasser erhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings der Einbau eines geeichten Wasserzählers in die Anlage über den nachgewiesen wird, wie viel Regenwasser im Garten verwendet und nicht der Kanalisation zugeführt wurde.



Von einer Reduzierung der Regenwassergebühren sind gemessene und verbrauchte Regenwassermengen zur Gartenbewässerung bis zu 15 m³ ausgeschlossen. Wird die Regenwassernutzungsanlage während längerer Trockenheit über Trinkwasser nachgespeist, so ist diese Wassermenge über einen weiteren geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Für jeden hierüber gemessenen Kubikmeter Trinkwasser erfolgt eine Gutschrift bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung.

Regenwassernutzungsanlage ohne Überlauf in die Kanalisation (mit Versickerung auf dem Grundstück)

Wird eine Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) betrieben, **deren Überlauf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann**, weil z. B. nur ein Schmutzwasserkanal oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist, müssen die Überlaufmengen aus der Anlage ordnungsgemäß auf dem eigenen Grundstück versickert, verrieselt, oder falls möglich, in ein Gewässer eingeleitet werden. In diesem Fall liegt bei der Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung die Ersparnis lediglich in der hieraus resultierenden Reduzierung der Trink- und/oder Schmutzwassergebühren.

Um Vernässungsschäden auf dem Grundstück oder an Gebäuden zu vermeiden wird empfohlen, die ordnungsgemäße Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers auf dem Grundstück vor dem Bau der Anlage durch einen Geologen prüfen zu lassen. Die Versickerung des Regenwassers in den Untergrund und somit in das Grundwasser oder die Einleitung in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig. Entsprechende Genehmigungen erteilt das Umweltamt des Oberbergischen Kreises.

Brauchwassernutzungsanlage mit Überlauf in die Kanalisation

Bei einer Brauchwassernutzungsanlage wird das zuvor von befestigten und/oder bebauten und abflusswirksamen Flächen gesammelte und in die Anlage eingeleitete Regenwasser = Brauchwasser durch die Nutzung für z.B. Toilettenspülungen oder zum Betrieb einer Waschmaschine zu Schmutzwasser. Dieses Schmutzwasser ist in den kanalisierten Gebieten in die gemeindliche Kanalisation einzuleiten, außerhalb dieser Gebiete in die vorhandene Kleinkläranlage. Da das so verwendete Regenwasser zu Schmutzwasser wird, ist auch hierfür eine Schmutzwasser- bzw. Kleineinleitergebühr zu zahlen. Die Messung des Brauchwassers = Schmutzwasser hat über einen geeichten Zähler zu erfolgen.

Um eine Doppelbelastung für den Eigentümer zu vermeiden (Zahlung von Regen- und Schmutzwassergebühren), erhält dieser eine Reduzierung der Regenwassergebühr für die an die Brauchwassernutzungsanlage angeschlossenen und abflusswirksamen Flächen in Höhe von 0,8 m² je gemessenen und verbrauchten Kubikmeter Regenwasser. Eine Ersparnis ergibt sich darüber hinaus aufgrund der Einsparung von Trinkwasser. Wird die Brauchwassernutzungsanlage während längerer Trockenheit über Trinkwasser nachgespeist, so ist diese Wassermenge über einen weiteren geeichten Wasserzähler nachzuweisen. Für jeden hierüber gemessenen Kubikmeter Trinkwasser erfolgt eine Gutschrift bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung.

Innerhalb des Gebäudes müssen die Brauchwasserleitungen vom Trinkwasserleitungsnetz baulich getrennt verlegt werden. Eine Leitungsverbindung zwischen Brauch- und Trinkwasserleitungen ist aus gesundheitlichen Gründen verboten.

In kanalisierten Gebieten, in denen Misch- oder Regenwasserkanäle vorhanden sind, ist der **der Überlauf der Anlage zwingend an die öffentliche Kanalisation anzuschließen**

Brauchwassernutzungsanlage ohne Überlauf in die Kanalisation (mit Versickerung auf dem Grundstück)

In bestimmten Teilen des Gemeindegebietes sind nur reine Schmutzwasserkanalisationen zur Aufnahme des häuslichen Abwassers vorhanden; in den Außenbereichen erfolgt die Abwasserreinigung oftmals durch private Kleinkläranlagen, in die das Schmutzwasser eingeleitet und gereinigt wird. Bei einer Brauchwassernutzungsanlage wird das zuvor von befestigten und/oder bebauten und abflusswirksamen Flächen gesammelte und in die Anlage eingeleitete Regenwasser = Brauchwasser durch die Nutzung für z.B. Toilettenspülungen oder zum Betrieb einer Waschmaschine zu Schmutzwasser. Dieses Schmutzwasser ist in die gemeindliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten, außerhalb dieser Gebiete in die vorhandene Kleinkläranlage. Da das so verwendete Regenwasser zu Schmutzwasser wird, ist auch hierfür eine Schmutzwasser- bzw. Kleineinleitergebühr zu zahlen. Die Messung des Brauchwassers = Schmutzwasser hat über einen geeichten Zähler zu erfolgen.

Der Einbau eines Wasserzählers zur Reduzierung der Regenwassergebühr bei Regen- oder Brauchwasseranlagen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation ist nicht notwendig, da aufgrund des fehlenden öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanals auch keine Regenwassergebühr für die befestigten und/oder bebauten und abflusswirksamen Flächen erhoben werden kann.

Bei Versickerung des aus der Anlage herauslaufenden überschüssigen Regenwassers sollte, um Vernässungsschäden auf dem Grundstück oder an Gebäuden zu vermeiden, die ordnungsgemäße Versicker-



ungsmöglichkeit des Regenwassers auf dem Grundstück vor dem Bau der Anlage durch einen Geologen überprüft werden. Die Versickerung des Regenwassers in den Untergrund und somit in das Grundwasser oder die Einleitung in ein Gewässer ist erlaubnispflichtig. Entsprechende Genehmigungen erteilt das Umweltamt des Oberbergischen Kreises.

Private Wasserzähler zum Abzug von Schmutz- und/oder Regenwassergebühren dienen der Gebührenermittlung und unterliegen somit auch dem Eichgesetz. Sie sind spätestens nach 6 Jahren durch den Anlagenbetreiber bzw. Grundstückseigentümer gegen neue Zähler auszutauschen oder erneut zu eichen. Die Erstabnahme ist gebührenfrei, für jede weitere Abnahme z.B. nach Ablauf der Eichfrist bzw. Neuinstallation erhebt das Gemeindewerk eine Verwaltungsgebühr von derzeit 24,00 € auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lindlar. Erfolgt der Zähleraustausch oder die erneute Eichung nicht, so wird der Zähler zur Gebührenerfassung nicht mehr berücksichtigt.

Der Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen ist dem Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar formlos anzuzeigen. Der Bau und Betrieb einer Brauchwassernutzungsanlage muss allerdings im Vorfeld rechtzeitig beantragt und vom Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar genehmigt werden. Die Anlage und Anlagenteile werden nach Fertigstellung abgenommen und verplombt und mit den aufgenommenen Zählernummern in das automatisierte Abrechnungsverfahren übernommen.

Grundstückseigentümer, die eine nicht genehmigte und/oder nicht abgenommene Brauchwassernutzungsanlage betreiben, handeln gem. § 7 der Wasserversorgungssatzung und §§ 4 und 5 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Lindlar in der zurzeit gültigen Fassung ordnungswidrig.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gemeindewerkes Wasser und Abwasser stehen Ihnen gern zu allen technischen Fragen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zur Verfügung.

Gemeindewerk Wasser und Abwasser Lindlar
Die Betriebsleitung